

553

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten

bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel

ernannt:

zum Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Dr. Bernhard Heitsch.

Wiesbaden, 30. April 1997

Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten
I p H 781

StAnz. 21/1997 S. 1575

554

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Orbquelle bei Bad Orb“ vom 18. April 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das südöstlich von Bad Orb gelegene Bachtal der Orb wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Orbquelle bei Bad Orb“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 61 der Gemarkung Bad Orb, Stadt Bad Orb, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 12,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein für den Naturraum Nördlicher Sandsteinspessart typisches naturnahes und strukturreiches Bachtal mit Feuchtwäldern, Gehölzen, Sukzessionsflächen sowie feuchten und mageren Grünlandgesellschaften als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Pflegeziele sind die Förderung artenreicher Grünlandgesellschaften durch extensive Bewirtschaftung und der Schutz und die Entwicklung des Uferbereiches der Orb.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 bis 16 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung des Grünlandes außerhalb der Waldbestände in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung eines 5 m breiten Uferstreifens beiderseits der Orb. Pro Weideinheit darf ein maximal zehn Meter langer Abschnitt der Orb als Tränkestelle zugänglich sein;
3. folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände sowie die einzelstammweise Nutzung, mit der Maßgabe, Totholz im Bestand zu lassen,
 in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;

4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehenden, gleichwertigen oder naturverträglicheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Hochsitze;
8. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
9. die Durchführung von Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen und Gewässern;
10. die Errichtung eines Filtererdbeckens für Rückspülwasser auf dem Grundstück Flur 61 Nr. 84.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer unter Berücksichtigung der in § 4 genannten Ausnahmen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 außerhalb der befestigten Wege reitet;
12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

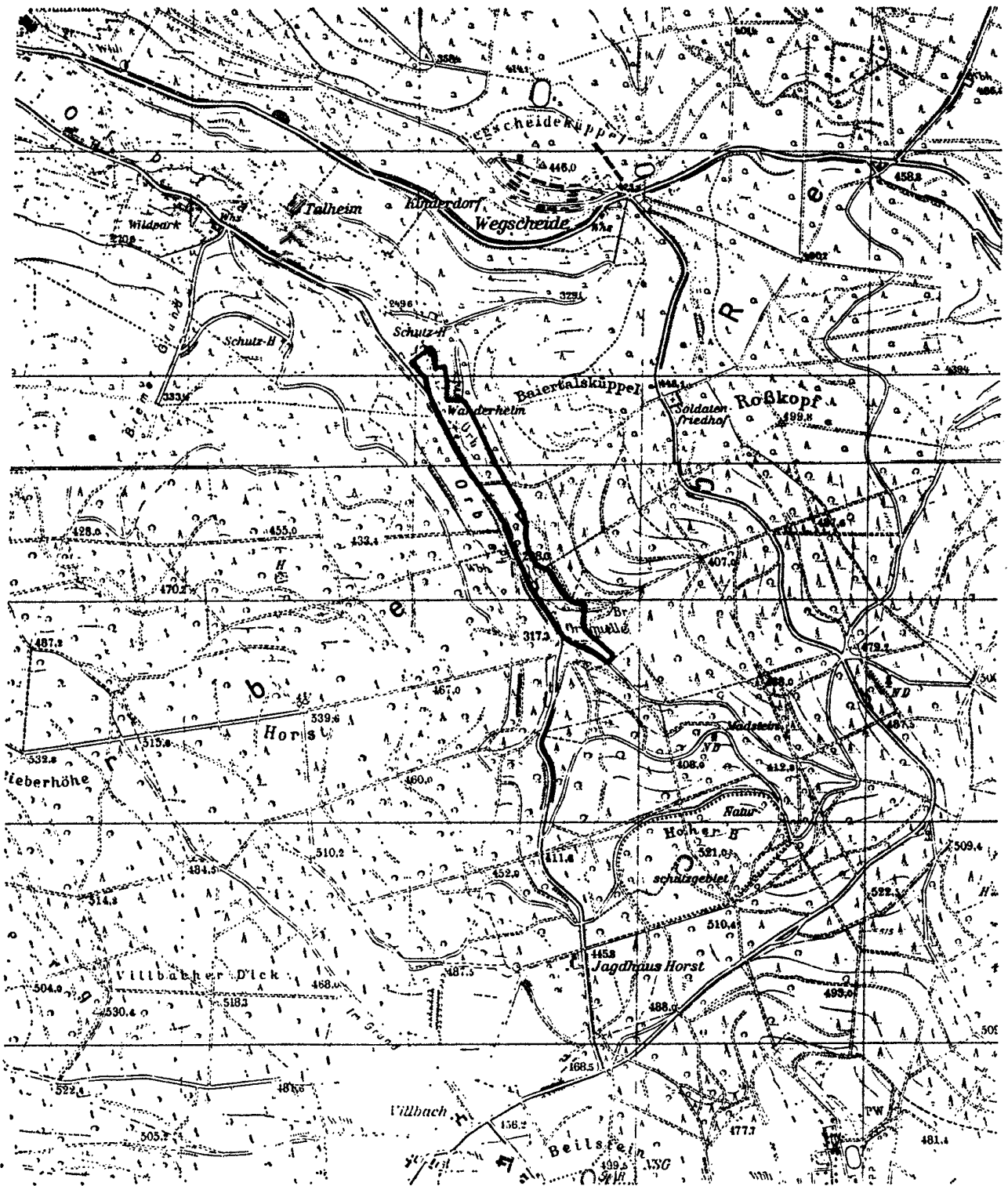
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 18. April 1997

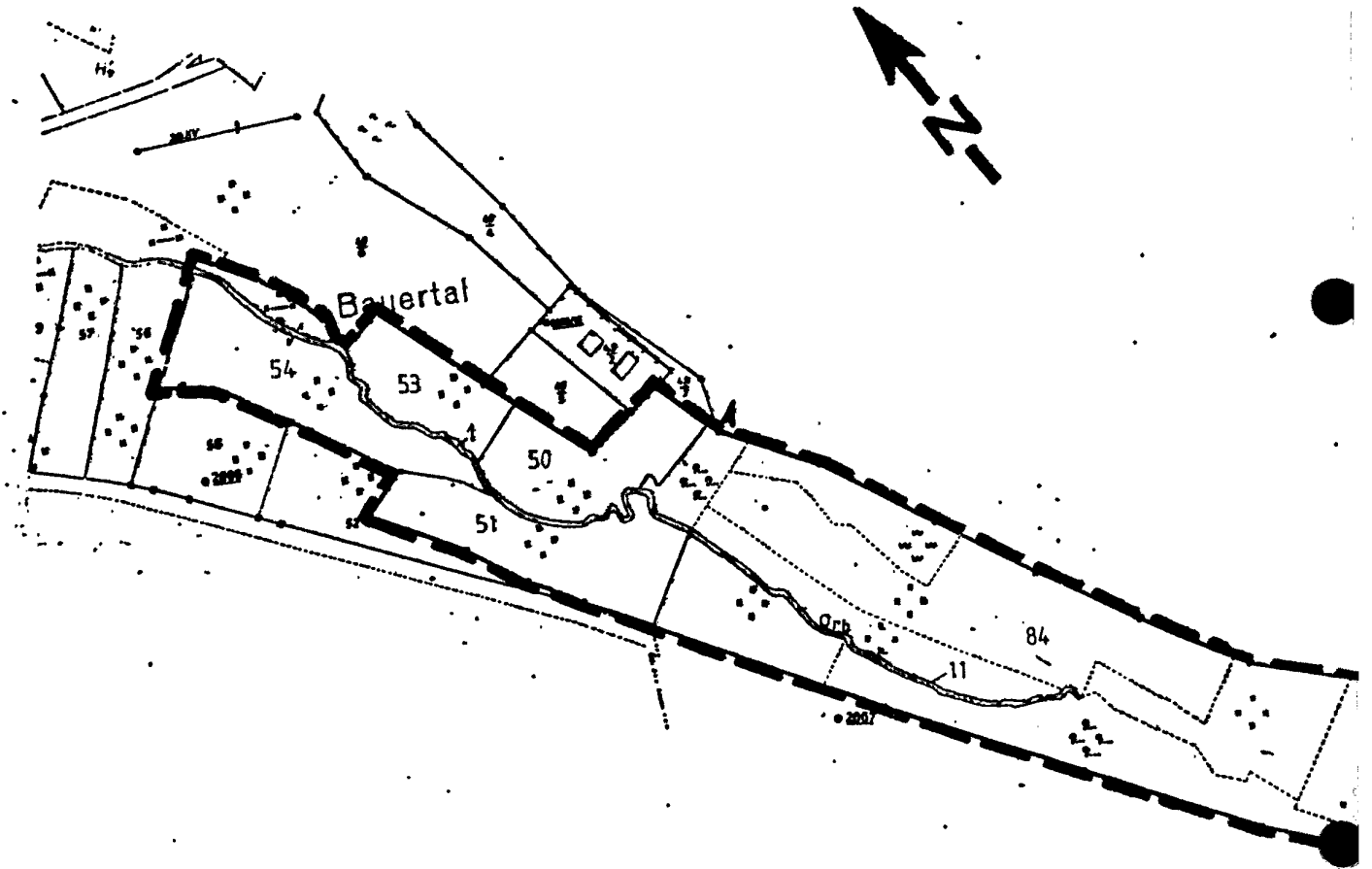
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 21/1997 S. 1575



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5722/5822,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Orbquelle bei Bad Orb“



Anlage 2,
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Orbquelle bei Bad Orb“ vom 18. April 1997

Darmstadt, 18. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

— — — Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Stadt: Bad Orb
Gemarkung: Bad Orb
Flur: 61

